

Vorblatt zum Heimvertrag**Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und
Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)**

Der Heimträger hat dem Bewohner rechtzeitig vor Abgabe dessen Vertragserklärung in Textform (z. B. Informationsmappe) folgende Informationen dargestellt:

1. die Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und ggf. ihrer Nutzungsbedingungen,
2. der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
3. der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind,
4. den Wohnraum, die Pflege- und Betreuungsleistungen, die Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen, sowie die einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
5. das den Pflege- und Betreuungsleistungen zugrunde liegende Leistungskonzept,
6. die für die in Nummer 4 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,
7. die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
8. den Umfang und die Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 WBVG in hervorgehobener Form, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll.

Dies bestätigt der Bewohner bzw. dessen Vertreter mit nachfolgender Unterschrift.

#AbsOrt, #EintrittVollStat

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Inhaltsübersicht für den Heimvertrag mit dem #AbsName1

Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und
Betreuungsvertragsgesetz (WBG)

Heimvertrag

- Anlage 1:** Leistungsbeschreibung für den Wohnraum
- Anlage 2:** Leistungsbeschreibung für die Zusatzleistungen
- Anlage 3:** Ausschluss von Leistungen
- Anlage 4:** Information über das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot
nach §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI
- Anlage 5:** SEPA-Basislastschriftmandat
- Anlage 6:** Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO
- Anlage 7:** Entbindung von der Schweigepflicht
- Anlage 8:** Einwilligung in die Übermittlung von Daten
- Anlage 8a:** Entbindung von der Schweigepflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber
dem #AbsName1
- Anlage 9:** Widerrufsbelehrung
- Anlage 10:** Muster-Widerrufsformular
- Anlage 11:** Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen
- Anlage 12:** Einwilligung in Herstellung und Verwendung von Foto-Aufnahmen
- Anlage 12a:** Einwilligung in die Verwendung von personenbezogenen Daten zum
Zwecke der hausinternen allgemeinen Information
- Anlage 12b:** Einwilligung in die Verwendung von elektronischen Mailadressen
- Anlage 13:** Hausordnung
- Anlage 14:** Wertfach
- Anlage 15:** Barbetragsverwaltung
- Anlage 16:** Leistungsbeschreibung für die Verpflegung
- Anlage 16a:** Zusatzvereinbarung für medizinisch notwendige Sonderernährung

- Anlage 17:** Vollmacht zur Beauftragung eines Bestattungsinstitutes bei
Nichterreichbarkeit der Angehörigen/Erben
- Anlage 18:** Einwilligung Wäschekostenübernahme der zusätzlichen Privatwäsche

¹ Im Text wird aus sprachlichen Gründen der Begriff „Bewohner“ verwendet, dieser schließt Bewohnerinnen und diversgeschlechtliche Personen ausdrücklich mit ein.

DRK-Heimvertrag Vollstationäre Pflege / Stand Juni 2026

Stationäre Altenpflege im Deutschen Roten Kreuz bietet unter Beachtung der Würde des alten Menschen einen Schutz seiner Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter soweit und solange wie möglich zu fördern und zu erhalten sowie gezielte Hilfe, um menschliches Leiden im Alter zu verhüten und / oder zu lindern.

Jeder Bewohner einer stationären DRK-Altenpflegereinrichtung hat entsprechend der individuellen Pflegebedürftigkeit das gleiche Recht auf qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des DRK.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Ziel des Vertrages ist, den Heimbewohner auf unbestimmte Dauer in das Heim aufzunehmen und ihm dort in Wahrung seiner Menschenwürde Hilfe zu gewähren zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sowie der Bewohner werden sich auf der Grundlage der Partnerschaft um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und friedlicher Nachbarschaft bemühen.
- (2) Der Heimträger wird im Rahmen des Heimrechts sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung die Bewohner in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und betreuen und sie unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Achtung ihrer Persönlichkeit versorgen und pflegen. Der Bewohner wird die Bemühungen des Heimträgers soweit möglich unterstützen.
- (3) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie den gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vor Vertragsschluss in Textform übergebenen Informationen, welche Grundlage dieses Vertrages sind. Die jeweils geltenden Regelungen der leistungs- und vergütungsbezogenen Abschnitte (derzeit Abschnitte I, II und V) des Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 Elftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI) zur vollstationären Pflege, der Vergütungsvereinbarung mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 SGB XI sowie der Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 2 SGB XII sind ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages. Diese können jederzeit im Heim eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden. Die

rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 1, privat versicherte und nicht versicherte Bewohner.

§ 2 Leistungen des Heimträgers

Der Heimträger stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Wohnraum (§ 3 dieses Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 dieses Vertrages)
- Verpflegung (§ 5 dieses Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 6 dieses Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 7 dieses Vertrages)
- Allgemeine Pflegeleistungen (§ 8 dieses Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 9 dieses Vertrages),
- Leistungen der Betreuung (§ 10 dieses Vertrages),
- Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages).

§ 3 Wohnraum

- (1) Der Heimträger überlässt dem Bewohner das in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag beschriebene Zimmer Nr. #Zimmernummer. Bei einem Wohnplatz in einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Bewohner ist berechtigt, das Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Heimleitung Einvernehmen herzustellen.
- (3) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Der Bewohner erhält bei Bedarf bei Einzug folgende Schlüssel:

Zimmerschlüssel, Schlüssel für Wertfach o. a.

Die Schlüssel bleiben Eigentum des Heims und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch das Heim, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners. Dem Bewohner steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.

- (5) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Heimträgers Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall gehört zu den Regelleistungen des Heims.
- (7) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 4 Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) sowie der übrigen Räume erfolgt durch den Heimträger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI Bezug genommen.
- (2) Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Bewohners erfolgt durch den Heimträger, allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt und der Bewohner kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 5 Verpflegung

- (1) Der Heimträger stellt eine abwechslungsreiche, dem ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung.
- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert.
- (3) Sollte der Bewohner Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen des § 17 zu Abwesenheit und des § 13 zu Sondenernährung keine Erstattung von Verpflegungskosten statt.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 6 Leistungen der Verwaltung

- (1) Der Heimträger stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Bewohners Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch
 - o allgemeine Beratung,
 - o Information und Beratung in Heimangelegenheiten,
 - o ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
 - o Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
 - o Vermittlung seelsorgerischer Betreuung.
- (2) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner und die Angehörigen in Fragen der Heimaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Heimeintritt.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 7 Leistungen der Haustechnik

- (1) Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen des Heimträgers.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 8 Allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen

- (1) Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderliche aktivierende Pflege und Unterstützung im Bereich der
 - Mobilität,
 - kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten,
 - Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen,
 - Selbstversorgung,
 - Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen,
 - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte,
 - Sterbebegleitung und Kooperation mit Hospizdiensten/Hospiz- und Palliativnetzwerken.
- (2) Die Aufgaben im Bereich der Pflege und Betreuung sollen es dem Bewohner ermöglichen, seine Fähigkeiten trotz der gesundheitlichen Einschränkungen zu

erhalten oder (wieder) zu erlernen. Ziel ist die Förderung der körperlichen, psychischen und geistigen Fähigkeiten zur selbständigen Ausübung der Aufgaben. Die Gestaltung der Hilfe zielt darauf ab, dass die Aufgaben (mindestens teilweise) in sinnvoller Weise vom Bewohner selbst durchgeführt werden. Individuelle Hilfe kann auch erforderlich sein, um das Zusammenleben der Bewohner harmonisch und sinnvoll zu gestalten sowie Belastungs- und Krisensituationen (einschließlich Eigen- oder Fremdgefährdung) zu vermeiden oder schnellstmöglich zu beheben.

Begleitungen außerhalb des Heims (z. B. zu Arzt- oder Behördenbesuchen) gehören nicht zu den geschuldeten Pflege- und Betreuungsleistungen.

- (3) Die Leistungen der Pflege und Betreuung werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die Pflege und Betreuung orientiert sich am Strukturmodell. Die Planung der Pflege und Betreuung kann gemeinsam mit dem Bewohner erfolgen.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 9 Behandlungspflege

- (1) Der Heimträger unterstützt auf Wunsch des Bewohners diesen bei der Ausübung der freien Arztwahl.
- (2) Die Leistungen des Heimträgers umfassen auch die medizinische Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt erbracht wird und kein Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) besteht.
- (3) Die Pflegekräfte des Heimes sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und dokumentiert wird;
 - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
 - die benötigten medizinischen und pflegerischen Hilfsmittel für die einzelnen Maßnahmen in der Einrichtung vorhanden sind oder durch die Krankenkasse des Bewohners zur Verfügung gestellt werden;
 - wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;

- wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heims einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 10 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Für pflegeversicherte Bewohner mit einer Einstufung in die Pflegegrade 1 bis 5 bietet das Heim zusätzliche Betreuung und Aktivierung im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI und der jeweils gültigen Richtlinie nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen an. Gemäß § 85 Abs. 8 SGB XI weist das Heim ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen für den dort genannten Personenkreis hin. Der Inhalt des Angebots des Heims bestimmt sich nach **Anlage 4**. Bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern steht der Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung zudem unter dem Vorbehalt der Zahlung des Vergütungszuschlages durch die Pflegekasse an das Heim.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 11 Ausschluss der Leistungsanpassung

Der Heimträger ist nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung ggf. nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit bestimmten Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird daher durch gesonderte Vereinbarung (**Anlage 3**) in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 12 Zusatzleistungen

- (1) Der Heimträger bietet dem Bewohner die in der **Anlage 2** nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen
- ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
 - zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

- (2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Heimträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in Textform mitzuteilen.
- (3) Der Heimträger ist berechtigt, sein Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Derzeitiges Entgelt

- (1) In Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen bzw. denen Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.
- (2) Die für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessenden Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen (Berechnungsgrundlage) belaufen sich derzeit wie folgt:

a) Unterkunft und Verpflegung

Das Entgelt für Unterkunft beträgt	täglich 0,00 €
Das Entgelt für Verpflegung beträgt	<u>täglich 0,00 €</u>
Gesamtbetrag Unterkunft und Verpflegung:	täglich <u>0,00 €</u>

b) Pflegeleistungen und Betreuung

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

In Pflegegrad 1	täglich 0,00 €
In Pflegegrad 2	täglich 0,00 €
In Pflegegrad 3	täglich 0,00 €
In Pflegegrad 4	täglich 0,00 €
In Pflegegrad 5	täglich 0,00 €

Für den Fall, dass der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung für den Pflegegrad vereinbarten Pflegesätze in der jeweils gültigen Höhe als vereinbart. Erfolgte die Zuordnung zu einem Pflegegrad durch die Pflegeversicherung nur vorläufig, wird vorläufig das Entgelt nach dem in der vorläufigen Einstufung genannten Pflegegrad abgerechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfolgt, aber ein

pflegerischer Bedarf vorhanden, wird vorläufig das Entgelt nach dem Pflegegrad **2** abgerechnet. Nach vorgenommener Einstufung wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ein Überprüfungsantrag bezüglich des Pflegegrades bereits gestellt, aber noch nicht beschieden, wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

Der Bewohner verpflichtet sich, den Heimträger auch nach Vertragsende unverzüglich über die Entscheidung des Kostenträgers zur nachträglichen Einstufung in einen Pflegegrad zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

Für diejenigen Bewohner, für die keine Einstufung durch die Pflegekasse oder einen sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger erfolgt, werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang zwischen Heim und Bewohner vereinbart. Kommt es zwischen Heim und Bewohner zu keiner Einigung, ist ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten hierfür tragen Heim und der Bewohner je zur Hälfte.

c) Investitionsaufwendungen

Dem Heimträger entstehen bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen.

Der Investitionsanteil beträgt

Im Einzelzimmer	täglich 0,00 €
Im Doppelzimmer	täglich 0,00 €

d) Ausbildungsumlage / Ausbildungszuschlag

Die Kosten der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz oder nach dem Altenpflegegesetz werden gem. § 82a SGB XI auf die Heimentgelte umgelegt bzw. diesen zugeschlagen.

Die Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beträgt

täglich **0,00 €**

Die Ausbildungsumlage/der Ausbildungszuschlag nach dem Altenpflegegesetz beträgt

täglich **0,00 €**

Für die Dauer paralleler Ausbildung nach altem (Altenpflegegesetz) und neuem (Pflegeberufegesetz) Recht sind beide Entgeltpositionen zu bezahlen.

e) Gesamtheimentgelt des Bewohners **Pflegegrad #Pflegestufe**

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt **täglich**:

Unterkunft und Verpflegung	0,00 €
Pflege und Betreuung	0,00 €
Investitionsaufwendungen	0,00 €
Ausbildungsumlage (neues Recht)	0,00 €
Ausbildungsumlage/-zuschlag (altes Recht)	0,00 € _____

Gesamtsumme **0,00 €**

f) Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen
Der Heimträger kann für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen (siehe § 10 Abs. 1 des Vertrages) einen Vergütungszuschlag berechnen, der bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern von der Pflegekasse an die Einrichtung gezahlt wird. Der Vergütungszuschlag für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI beträgt

täglich **0,00 €**

- (3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus **Anlage 2** ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.
- (4) Soweit im Heim eine besondere Betreuung für anspruchsberechtigte pflegeversicherte Bewohner im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI angeboten wird, gilt ergänzend **Anlage 4**.
- (5) Wird der Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder weder dieser noch die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI eine Regelungen zur Entgeltreduzierung bei Sondenernährung enthält, ändert sich das Entgelt betreffend den Entgeltbestandteil Verpflegung um kalendertäglich **-0,00 €**. Sofern der Bewohner Sozialhilfe bezieht, wird dieser Betrag dem zuständigen Sozialhilfeträger als ersparte Aufwendung vergütet, falls eine Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger dies vorsieht. Soweit sich das Entgelt jedoch bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners bereits aufgrund der Regelung des § 17 dieses Vertrages reduziert, erfolgt während der vorübergehenden Abwesenheit keine weitere Reduzierung des Entgeltbestands Verpflegung. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.

§ 14 Entgelterhöhung

- (1) Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 9 WBVG.

§ 15 Ausschlussfrist

Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Entgelterhöhung sind aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Bewohner das erhöhte Entgelt gezahlt hat, in Textform geltend zu machen, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Der Heimträger ist verpflichtet, auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis schriftlich hinzuweisen.

§ 16 Zahlung des Entgelts

- (1) Schuldner des Heimentgelts ist grundsätzlich der Bewohner.
- (2) **Dem Bewohner wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Heimvertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreichen, die Heimkosten zu decken. Diese Empfehlung gilt auch für den späteren Fall, dass sich das Heimentgelt wegen Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs oder einer Änderung der Berechnungsgrundlage verändert. Der Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält. Der Bewohner verpflichtet sich, das Heim unverzüglich über eine Deckungszusage des Kostenträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen. Wird Sozialhilfe bewilligt, hat er das Heim auch in der Folge unverzüglich über für die Abrechnung der Leistungen mit dem Sozialhilfeträger relevante Umstände, insbesondere einen geänderten Sozialhilfebescheid oder eine Änderung seiner Pensions- oder Renteneinkünfte zu informieren.**
- (3) Soweit eine gesetzliche Pflegekasse und/oder ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger die Zahlung der vorgenannten Entgelte für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ausbildungsumlage/den Ausbildungszuschlag gemäß §§ 43 SGB XI, 44 SGB VII teilweise als Sachleistung übernimmt und eine Befugnis des Heims zur direkten Abrechnung besteht, erfolgt die Abrechnung hinsichtlich ihres Kostenanteils bis zum von der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu tragenden Höchstbetrag unmittelbar gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen

Unfallversicherungsträger. Bis dahin und hinsichtlich des nicht von der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger übernommenen Teils bleibt der Bewohner auch hinsichtlich dieses Entgeltanteils Kostenschuldner.

Als Sachleistung übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung nur einen Teil der pflegebedingten Aufwendungen. Der für alle gesetzlich pflegeversicherten und den Pflegegraden 2 bis 5 zugeordneten Bewohner gleich hohe einrichtungseinheitliche Eigenanteil am Entgeltbestandteil Pflege und Betreuung beläuft sich auf derzeit

monatlich **0,00 €**
was täglich **0,00 €** entspricht.

Bei gesetzlich pflegeversicherten Pflegebedürftigen,

- die bis einschließlich zwölf Monate Leistungen der vollstationären Pflegenach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 15 Prozent;

- die seit mehr als zwölf Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 30 Prozent;

- die seit mehr als 24 Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 50 Prozent sowie

- die seit mehr als 36 Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 75 Prozent.

Bei der Bemessung der Monate, in denen Pflegebedürftige Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, werden Monate, in denen nur für einen Teilzeitraum Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen worden sind, berücksichtigt.

Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, sowie bei Bewohnern, die aus anderen Gründen nicht pflegeversichert sind, rechnet das Heim neben den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sowie die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen auch die Entgelte für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen, die Ausbildungsumlage/ den Ausbildungszuschlag und eventuelle Vergütungszuschläge im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nach Anlage 4 sowie eventuelle Vergütungszuschläge im Sinne des § 84 Abs. 9 SGB XI für die Unterstützung der Leistungserbringung durch zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal in vollstationären Pflegeeinrichtungen vollständig mit dem Bewohner selbst ab.

- (4) Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig und auf das Konto des Heimträgers

Kontoinhaber:

Bank:

IBAN:

BIC:

zu überweisen.

Dem Bewohner wird empfohlen, dem Heimträger ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen (**Anlage 5**).

- (5) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages), für den Bewohner eventuell getätigte Auslagen der Einrichtung und eventuelle Zuzahlungsbeträge des Bewohners für die Versorgung mit Inkontinenzmaterialien werden monatlich abgerechnet. Diese Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 17 Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Im Falle einer drei zusammenhängende Kalendertage überschreitenden vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners reduziert sich das Heimentgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Die Reduzierung des Heimentgelts erfolgt auch dann, wenn die Abwesenheitszeiten die im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI und in § 87 a Abs. 1 SGB XI pro Kalenderjahr festgelegte Höchstdauer übersteigen.

- (2) Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder weder dieser noch die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI eine Regelung zur vorübergehenden Abwesenheit enthält, reduziert sich das Entgelt bei einer drei zusammenhängende Kalendertage überschreitenden vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners ab dem 4. Abwesenheitstag betreffend die Entgeltbestandteile Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung, Ausbildungsvergütung (Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz und Ausbildungsumlage/Ausbildungszuschlag nach dem Altenpflegegesetz) sowie eventuelle Zuschläge nach § 92 b SGB XI (integrierte Versorgung) um jeweils 25%. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstag. Während der ersten drei Abwesenheitstage wird das volle Entgelt ohne Abschläge berechnet. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (3) Eine evtl. Rückvergütung bei vorübergehender Abwesenheit wird mit der nächsten Heimkostenrechnung verrechnet oder gesondert gutgeschrieben. Die vorübergehende Abwesenheit ist dem Heimträger rechtzeitig anzuzeigen.

§ 18 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Kleintieren, von denen keine Gefahren für Dritte ausgehen, (wie z.B. Wellensittichen, Zierfischen, Hamstern, Kanarienvögeln u. ä) ist zulässig, soweit es nicht zu Unzuträglichkeiten kommt und der Bewohner in der Lage ist, eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen und Störungen der Mitbewohner nicht zu erwarten sind.
- (2) Andere Tiere dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Heims gehalten oder vorübergehend aufgenommen werden. Die Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und kann widerrufen werden, wenn Unzuträglichkeiten eintreten.

§ 19 Haftung des Heimträgers

Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Heimträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Durchführung des Heimvertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bewohner daher vertrauen kann.

Für Schäden, die der Bewohner vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht, haftet dieser. Dem Bewohner wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung dringend empfohlen. Ebenfalls empfehlenswert ist der Abschluss einer Hausratversicherung für seine persönlichen Gegenstände.

§ 20 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch / Nichtraucherchutz

- (1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart

- übermäßig Strom verbrauchen,
- besondere Geräuschbelästigung verursachen oder
- geeignet sind, Dritte zu gefährden (zum Beispiel Bügeleisen oder Heizdecken),

ist nur mit Zustimmung des Heimträgers zulässig.

- (2) Bei Geräten, die geeignet sind, Dritte zu gefährden, besteht ein Anspruch auf Zustimmung, wenn dem Betrieb keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE entspricht oder ein GS-Prüfzeichen besitzt.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, so ist der Bewohner auf Aufforderung verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist der Heimträger berechtigt, die Zustimmung zu widerrufen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner derartige Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht benutzen oder einsetzen kann, so ist der Bewohner auf Aufforderung des Heims verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen.

- (3) Das Heim wird die vom Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte regelmäßig nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3, DIN VDE 0702 durch eine Fachfirma prüfen lassen. Die hierfür anfallenden Kosten von derzeit **0,00 EUR** pro Gerät trägt der Bewohner. Dem Bewohner wird die Prüfung rechtzeitig angekündigt. Er hat dann die Möglichkeit, eine fachkundige Prüfung auf eigene Kosten vornehmen zu lassen und diese der Einrichtung nachzuweisen.
- (4) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (beispielsweise Kerzen) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum (zum Beispiel bei Feierlichkeiten) entzündet und unterhalten werden.
- (5) Der Bewohner wird auf die landesrechtlichen Nichtraucherenschutzvorschriften hingewiesen, die auch in Heimen Anwendung finden.

§ 21 Ärztliches Attest bei Heimeinzug

- (1) Der Bewohner hat dem Heimträger vor oder unverzüglich nach dem Heimeinzug auf eigene Kosten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber

vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen.

- (2) Der Bewohner stellt den Heimträger von allen Schäden frei, die aus einer schuldhaft unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes resultieren.

§ 22 Datenschutz

- (1) Der Bewohner vertraut sich dem Heimträger und seinen Mitarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners verpflichtet.
- (2) Das Heim informiert den Bewohner über die verarbeiteten Daten und holt gesondert erforderliche Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen ein (geregelt durch die **Anlagen 6 – 8a** dieses Vertrages).

§ 23 Vertragsdauer / Beendigung

- (1) Ein unbefristeter Heimvertrag endet durch ordentliche Kündigung des Bewohners sowie durch Kündigung aus wichtigem Grund und einvernehmliche Vertragsaufhebung. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Heimvertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nimmt der Bewohner jedoch keine Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch, endet das Vertragsverhältnis gegen Fortzahlung der auf die Überlassung des Wohnraums entfallenden Entgeltbestandteile erst mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Todestag. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (2) Der Bewohner kann einen Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung oder Anpassung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (4) Der Bewohner kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern des Heimes sowie sich dort berechtigt aufhaltenden Dritten ausgeht;
3. der Heimträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 WBVG nicht annimmt oder
 - b) der Heimträger eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 11 dieses Vertrages nicht anbietet

und dem Heimträger deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist;

4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 5. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.
- (6) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 5 nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und der Heimträger nicht vorher befriedigt wird. Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 5 wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Heimträger das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.

- (7) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 3 a) nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner sein Angebot nach § 8 Abs. 1 S. 1 WBVG unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 WBVG entfallen ist.
- (8) Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 2 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In Fällen des Abs. 5 Nr. 1 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (9) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 11, 12, 13 WBVG.

§ 24 Rückgabe des Heimplatzes

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Heimplatz zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Der Heimträger ist berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge.

- (3) Wird der Heimplatz nach dem Tode des Bewohners nicht geräumt und konnte mit für den Heimträger zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist der Heimträger berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern. In diesem Fall fertigt der Heimträger eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Für den entstehenden Aufwand wird eine Kostenpauschale in Höhe von 500 UR erhoben. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass dem Heim diesbezüglich keine beziehungsweise nur geringere Kosten entstanden sind.

§ 25 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 26 Widerrufsrecht

Der Bewohner kann diesen Vertrag widerrufen. Zu den Voraussetzungen, den Folgen und zur Ausübung des Widerrufs wird auf die **Anlagen 9 – 11** dieses Vertrages verwiesen.

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Der Bewohner ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (4) Der Heimträger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- (5) Die **Anlagen 1 bis 17** sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird ein ggf. zuvor zwischen den Parteien abgeschlossener Heimvertrag abgelöst und aufgehoben.

#AbsOrt, #EintrittVollStat

Ort, Datum

#AbsOrt, #EintrittVollStat

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Heimträgers

Unterschrift des Bewohners

Unterschrift des Vertreters